

VERORDNUNG

**Verordnung der Schulleiterin/des Schulleiters betreffend
Anordnung von Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung
von SARS-CoV-2 und COVID-19 im Schulwesen**

Jahrgang 2022/23

Salzburg, am

Gemäß § 7 Abs. 2 Z 3 der C-SchVO 2022/23, BGBl. II Nr. 328/2022, wird aufgrund des Infektionsgeschehens in der/den Klasse(n) der Schule folgendes angeordnet:

Vom bis einschließlich haben alle Personen, die sich in der/den oben genannten Klasse(n) der Schule regelmäßig aufhalten, einen Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr durch Vorlage eines negativen Ergebnisses eines von der Schulbehörde zur Verfügung gestellten und unmittelbar in der Schule unter Aufsicht durchgeführten Antigentests auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht mehr als 24 Stunden zurückliegen darf, am zu erbringen.

Dieser Nachweis kann auch durch Vorlage eines negativen Ergebnisses einer befugten Stelle, dessen Abnahme nicht mehr als 24 Stunden zurückliegen darf, erbracht werden.

Diese Verordnung tritt gemäß § 79 SchUG mit dem Ablauf des Tages des Anchlages in der Schule in Kraft und mit Ablauf des außer Kraft.

.....,